

Umweltamt

Regensburg, 08.07.2022

SB: Dr. Maiereder
Tel.: 2317

Az.: 31.2 Dr. Ma

**An
Amt 61.2 Hr. Sponsel**

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 288, „Solarpark Haslbach“

- Aufstellungsbeschluss §2 Abs. 1 BauGB
 - Beteiligung der Öffentlichkeit § 3 Abs. 1 BauGB
- Beschlussvorlage vom 25.05.2022

Stellungnahme Sachgebiet Altlasten

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 288 umfasst gemäß dem beigefügten Lageplan vom 25.05.2022 die Flurstücke 756 und 763 Gem. Sallern.

Für diese Fläche liegt **kein** Eintrag im Altlastenkataster vor. Es besteht allerdings die Gefahr von Kriegshinterlassenschaften im Boden (Bombenblindgänger, Munitionsvergrabungen, verfüllte Bombentrichter).

Im Westen grenzt das Plangebiet an eine ehemalige Altlastenverdachtsfläche: Es handelt sich um die sog. Munitionsausgabestelle Wutzlhofen (auch Feld-Luftmunitionslager genannt), die in den Jahren 1941 bis 1945 von der Luftwaffe betrieben worden ist.

Bei Kriegsende erfolgten im Bereich des ehemaligen Luftpunktslagers Sprengungen durch U.S.-Truppen, wobei Munition in den angrenzenden Feldern der Umgebung verstreut wurde. Nach polizeilichen Archivunterlagen wurde das Gelände in den 50er Jahren vom Sprengdienst geräumt bzw. entmunitioniert. Die Altlastenverdachtsfläche *Munitionsausgabestelle Wutzlhofen* wurde im Rahmen der Amtsermittlung in den Jahren 2003 und 2005 untersucht. Anhand der Untersuchungsergebnisse konnte der Verdacht auf Rüstungsaltlasten ausgeräumt werden.

→ Aus altlastenfachlicher Sicht bestehen gegen die Errichtung eines Solarparks keine Einwände.

Im Auftrag

Dr. Maiereder